



Bescheinigung über die berufspraktische Tätigkeit

Gemäß § 32, Abs. 1 der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie vom 10.02.2011 und § 13 der Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang vom 11.02.2011 wird bestätigt, dass

Herr/Frau _____

wohnhaft in _____

für die Zeit vom _____.____.20____ bis _____.____.20____ in Vollzeit / in Teilzeit (50%)
an der Institution

in zehn / in fünf/ in _____ aufeinander folgenden Wochen unter Anleitung von
Herrn/Frau Dipl.-Psych./M.Sc. Psychologie

ein Praktikum abgeleistet hat.

Die Haupttätigkeiten der Praktikantin / des Praktikanten bestand in:

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift des Praktikumsbetreuers/Leiters)
(Stempel der Institution)

Auszug aus der Anlage 2 -
Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie vom
11.02.2011

§ 32

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Master-Kernbereichs umfasst insgesamt 120 CP.

Davon entfallen:

...

- 12 CP auf das berufsbezogene Praktikum, einschließlich eines Begleitseminars ...

Auszug aus der
Studienordnung vom für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie vom 11.02.2011

§ 13

Berufsbezogenes Praktikum und Auslandsaufenthalt

(1) Im berufsbezogenen Praktikum werden die Studierenden über verschiedene Felder psychologischer Berufstätigkeit informiert sowie über deren organisatorische, rechtliche und berufsethische Bedingungen. Sie erarbeiten sich Strategien zur Suche von Praktikumsstellen, zur Bewerbung und Entscheidung. Sie wenden diese an, indem sie ihre Interessen nach bestimmten Arbeitsbereichen auswählen und Kontakte zu Praktikumsstellen aufnehmen. Aufgrund von Empfehlungen der betreuenden Person und mit Unterstützung der/des Praktikumsbeauftragten bereiten sie sich auf die berufspraktische Tätigkeit vor. Im Anschluss an das Praktikum bzw. die Teilpraktika erstatten sie Bericht über ihre Tätigkeit. Die Studierenden sind für insgesamt 360 Stunden (wahlweise zusammenhängend oder jeweils hälftig in zwei Teilpraktika) in einem bzw. zwei Feldern der Psychologie tätig. Die Tätigkeit wird von einer berufserfahrenen Person angeleitet, die in der Regel das Studium der Psychologie mit einem Diplom- oder Mastertitel abgeschlossen hat. Der mit dem berufsbezogenen Praktikum verbundene Aufwand wird mit 12 CP kreditiert, einschließlich eines Begleitseminars zur Findung und Betreuung des Praktikums bzw. der Teilpraktika.

(2) Allen Studierenden des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Psychologie“ wird ein Auslandsstudium empfohlen. Das Studium sollte frühestens ab dem dritten Semester für die Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Semestern an einer Hochschule im Ausland fortgesetzt werden. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen und im Vorfeld über ein Learning Agreement die Anerkennung von Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen klären. Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienaufwand und Prüfungsvor- bzw. Prüfungsleistung derjenigen des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Psychologie“ in Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entspricht. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorgenommen. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren das International Office, die Koordinationsstelle Kulturwissenschaften als auch die Lehrenden der am Studiengang beteiligten Fachrichtungen. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengebern sollte die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts erfolgen.